

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
über die Ausgleichsregelungen aus Anlass der Vereinigung der
Sparkassen Vorpommern und Rügen

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat Herr Ralf Drescher, in 18437 Stralsund,
Carl-Heydemann-Ring 67,

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald
vertreten durch die Landrätin Frau Dr. Barbara Syrbe, in 17389 Anklam, Demminer Straße
71-74,

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Arthur König, in 17489 Greifswald, Markt,
und der Hansestadt Stralsund,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Alexander Badrow, in 18439 Stralsund,
Alter Markt.

Aus Anlass der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Trägerschaft der Sparkasse Rügen durch Vereinigung mit der Sparkasse Vorpommern zwischen dem Zweckverband für die Sparkasse Vorpommern und dem Landkreis Vorpommern-Rügen schließen die Mitglieder des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften folgende Ausgleichsregelungen:

§ 1

Aufnehmende Sparkasse

Aufnehmende Sparkasse der Sparkasse Rügen ist die bisherige Sparkasse Vorpommern (§ 28 Absatz 1 Ziffer 2 SpkG M-V), auf die das gesamte Vermögen als Ganzes übergeht.

§ 2

Verbandsvorsteher, Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, ihre Wahlvorschläge für den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter so zu gestalten, dass nacheinander für je eine Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises und einer Stadt gewählt wird. Die Rotation soll sich nach der anlie-

genden Tabelle (**Anlage 1**) beginnend mit der 1. Wahlperiode als laufende Wahlperiode bis 2014 richten. Der Rest der laufenden Wahlperiode gilt als eine Wahlperiode im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter nehmen gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter wahr.

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates der Sparkasse wird aufgrund der Sparkassenvereinigung vorbehaltlich der Zustimmung der Sparkassenaufsicht für die Dauer der laufenden und nachfolgenden Wahlperiode bis 2019 von derzeit 18 auf 21 angehoben. Die weiteren drei Mitglieder müssen ihren Wohnsitz auf der Insel Rügen haben. Sie werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Rügen empfohlen und vom Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen dem Zweckverband für die Sparkasse Vorpommern zur Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Vorpommern vorgeschlagen. Darunter ist ein Beschäftigter der Sparkasse zu berücksichtigen. Es wird das Mitglied vorgeschlagen, welches im Ergebnis der letzten Wahl auf Platz 1 der Liste mit der höchsten Stimmenzahl als Bedienstetenvertreter gewählt wurde.

(2) Zwischen dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

(3) Eine Rotation der Hauptverwaltungsbeamten der Träger für den Wechsel des Verwaltungsratsvorsitzenden soll zu Beginn einer jeden Wahlperiode erfolgen und richtet sich nach der **Anlage 1**.

§ 4

Regionalbeiräte

(1) Für die beiden Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald soll jeweils ein Regionalbeirat gebildet werden.

(2) Der Regionalbeirat soll mit ausgewählten Firmen- und Privatkunden, politischen Entscheidungsträgern sowie mit Vertretern der Region besetzt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Besetzung der Regionalbeiräte auf Basis des Vorschlags durch den Vorstand.

(3) Es wird die Zahlung eines Entgelts in Höhe von 75 EUR pro Sitzung angestrebt.

§ 5

Vorstand

(1) Vorsitzender des Vorstands der neuen Sparkasse Vorpommern soll der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Vorpommern, Herr Seinwill, sein. Weiterhin sollen die Vorstandsmitglieder der Sparkasse Vorpommern, Herr Gerdts (Bestellung zum 01.07.2013) und Herr Wolff, im Vorstand verbleiben.

(2) Mit Herrn Ostermoor wird ein Beratervertrag mit dem Aufgabenschwerpunkt Fusionsbegleitung bis längstens 31.12.2014 abgeschlossen.

§ 6

Zuständigkeiten

Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 14 Abs. 2 SpkG M-V die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

§ 7

Spenden und Sponsoring

(1) Im Rahmen der Vereinigung erfolgt bis 2017 eine befristete Ausweitung der Ausgaben für Spenden und Sponsoring auf 1.500 TEUR, die der Insel Rügen und der Region Vorpommern insgesamt zugutekommt.

(2) Die Festsetzung der Ausgaben für Spenden und Sponsoring ab 2018 erfolgt auf Basis der betriebswirtschaftlichen Situation bzw. der erwarteten Entwicklung des Fusionshauses.

(3) Es ist vorgesehen, dass die Insel Rügen künftig 20 % der gesamten Ausgaben für Spenden- und Sponsoring erhalten soll.

§ 8

Gewerbsteuer

(1) Die Verteilung der anfallenden Gewerbesteuerzahlungen erfolgt grundsätzlich nach Lohnsummen am Standort von Geschäftsstellen. Da sich für die Beschäftigten in der Stadt Bergen auf Rügen personelle Veränderungen ergeben können, werden die Zahlungen an die Stadt Bergen in Höhe des Durchschnitts der Jahre 2008 bis 2012 bis 2017 unter Anrechnung

des Betrages, der aufgrund der Anzahl der verbleibenden Arbeitsplätze vor Ort auf jeden Fall gezahlt werden muss, festgeschrieben. Danach erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren bis 2022 ein lineares Abschmelzen der Kompensationszahlungen.

(2) Diese Regelung wird in einem separaten Vertrag zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Stadt Bergen auf Rügen schriftlich fixiert.

§ 9

Hauptstelle/ zentraler Dienstsitz

(1) Die Präsenz starker Gebietsdirektionen in der Fläche ist sicherzustellen. Hierzu gehört unter anderem die Gewährleistung der heutigen Präsenz auf Rügen (personenbesetzte Geschäftsstellen) für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Fusion in Abhängigkeit der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Fusionshauses.

(2) Auf der Insel Rügen wird eine bedeutende Gebietsdirektion mit weitreichenden Kompetenzen etabliert.

(3) Sofern ein Eingriff in das Vertriebsnetz erforderlich ist, wird eine gleichwertige Prüfung über das gesamte Geschäftsstellennetz hinweg erfolgen.

(4) Die Marktfolgebereiche in Bergen, Greifswald und Stralsund werden in Form von (auf das Fusionshaus bezogen) funktional in sich abgeschlossenen Einheiten aufgebaut und betrieben.

(5) Die Steuerungssparkasse wird in Greifswald gebündelt.

§ 10

Personalrechtliche Übergangsvorschriften

Die notwendigen personalrechtlichen Maßnahmen sind durch die beteiligten Sparkassen zu vereinbaren. Hierbei ist auf die persönlichen, insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen.

§ 11

Sicherung der Arbeitsplätze

(1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass durch die Fusion der beiden Sparkassen keine betriebsbedingten Kündigungen bis zum 31.12.2016 ausgelöst werden sollen.

(2) Das Erreichen der zu definierenden adäquaten Zielkapazitäten im Fusionshaus erfolgt ausschließlich über „weiche“ Personalumbau- und –abbaumaßnahmen.

(3) Die neue Sparkasse wird diesen Veränderungen mit geeigneten Maßnahmen verantwortungsvoll Rechnung tragen.

§ 12

Auswahlverfahren für Führungskräfte

(1) Die Auswahl der Führungskräfte der 2. und 3. Ebene und für ausgewählte Spezialistenstellen in der neuen Sparkasse erfolgt durch ein kombiniertes Verfahren aus Ausschreibung und direkter Benennung in Abstimmung mit dem Personalrat.

(2) Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des „Abfederns“ über die Einrichtung stellvertretender Abteilungsleiter und ggf. zusätzlicher Gruppen in der neuen Sparkasse.

(3) In den Vertriebseinheiten wird keine Veränderung der Führungspositionen erwartet. Falls aufgrund der Vertriebsstruktur neue Führungspositionen gebildet werden sollen, so werden diese ebenfalls ausgeschrieben.

§ 13

Änderung der Satzung des Zweckverbandes

Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern gem. der **Anlage 2**.

§ 14

Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(Ort), (Datum)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Landkreis Vorpommern-Rügen

(Siegel)

(Siegel)

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Hansestadt Stralsund

(Siegel)

(Siegel)

Anlage 1Verbandsversammlung

	1. Wahlperiode	2. Wahlperiode	3. Wahlperiode	4. Wahlperiode
Vorsteher	Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund	Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen	Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald
1. Stellvertreter	Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald	Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen	Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund
2. Stellvertreter	Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen	Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund	Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald	Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
als weiteres Mitglied	Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald	Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund	Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen

Verwaltungsrat

	1. Wahlperiode	2. Wahlperiode	3. Wahlperiode	4. Wahlperiode
Vorsteher	Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund	Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald	Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen
1. Stellvertreter	Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen	Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald	Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund	Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
2. Stellvertreter	Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund	Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen	Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald
als weiteres Mitglied	Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald	Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen	Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund

Anlage 2

Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern

Gem. § 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung wie folgt neu gefasst:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald sowie die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Hansestadt Stralsund bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Zweckverband“ genannt).

(2) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband für die Sparkasse Vorpommern“. Er hat seinen Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Er führt das kleine Landes-siegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommerns, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „Zweckverband für die Sparkasse Vorpommern“.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Aufgabe, Haftung

(1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft einer Zweckverbandssparkasse, die den Namen „Sparkasse Vorpommern“ (im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt) führt.

(2) Grundsätzlich dürfen die Verbandsmitglieder weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Trägerschaften der Verbandsmitglieder aufgrund der Rechtsnachfolge gem. § 41 Absatz 1 LNOG M-V. Das Verbandsmitglied Landkreis Vorpommern-Greifswald ist zugleich Träger der Sparkasse

Uecker-Randow. Der Landkreis stellt sicher, dass dabei die Interessen der Sparkasse sowie die Vertraulichkeit von Daten und Informationen gewahrt werden.

(3) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

der Landkreis Vorpommern-Rügen	mit	47,6 %
der Landkreis Vorpommern-Greifswald	mit	26,2 %
die Universitäts- und Hansestadt Greifswald	mit	17,5 %
die Hansestadt Stralsund	mit	8,7 %.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 27 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon abweichend entsendet das Verbandsmitglied Vorpommern-Rügen für die noch laufende und nachfolgende Wahlperiode bis 2019 vier weitere stimmberechtigte Vertreter, die auf der Insel Rügen ihren Wohnsitz haben, in die Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter ihrer Körperschaften der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.

(4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband weitere Vertreter in die Verbandsversammlung:

Landkreis Vorpommern-Rügen	12 Vertreter
Landkreis Vorpommern-Greifswald	8 Vertreter

Universitäts- und Hansestadt Greifswald	5 Vertreter
Hansestadt Stralsund	2 Vertreter.

Ab der 2019 beginnenden Wahlperiode entsenden die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband nach folgender Sitzverteilung:

Landkreis Vorpommern-Rügen	11 Vertreter
Landkreis Vorpommern-Greifswald	6 Vertreter
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	4 Vertreter
Hansestadt Stralsund	2 Vertreter.

(5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(6) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung gem. Absatz 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Absatz 2 Satz 4 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 KV M-V gewählt. In gleicher Weise ist für jeden dieser Vertreter ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

(8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Verbandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 6 Absatz 1 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Absatz 2 SpkG M-V);

4. die Auflösung der Sparkasse;
5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gem. § 27 Absatz 3 i. V. m. Absatz 5 SpkG M-V.

(2) Beschlüsse gem. Absatz 1 Ziffer 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen oder wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Vertreter anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Sitzverlagerung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stellvertreter des Vorstandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages. Bei tageweiser Vertretung wird zusätzlich ein Sitzungsgeld entsprechend Absatz 3 gezahlt (§ 13 EntschVO M-V).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Versammlung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstandsvorsteher und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Vorstandsvorstehers vertreten.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegen:
 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung;
 2. die Erfüllung der ihm von der Versammlung übertragenen Aufgaben;
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Versammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, jedoch längstens sechs Monate im Amt.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen des Sparkassenzweckverbandes i. S. d. § 158 Absatz 2 Satz 1 und 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR können vom Vorstandsvorsteher allein unterzeichnet werden.

§ 12

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 13

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(1) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden nach Weisungen des Verbandes von der Sparkasse ausgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

(4) Für die Haushaltsplanung und die Haushaltsrechnung des Verbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung und der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 14

Jahresüberschuss, Haftung

(1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis teil.

(2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis.

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl; § 152 Absatz 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gem. § 152 Absatz 4 KV M-V anzuzeigen.

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

(1) In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit zweijähriger Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahreswechsel wirksam, frühestens jedoch mit rechtswirksamem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austrittsbegehrenden Mitglied, die eine angemessene Auseinandersetzungsregelung beinhaltet.

§ 17

Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Absatz 1 KV M-V).

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Zweckverbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in den für das Geschäftsgebiet der Sparkasse Vorpommern relevanten Lokalausgaben

- der „Ostseezeitung“ (erscheint in der Regel täglich außer sonntags und ist fortlaufend oder einzeln zu beziehen durch die OSTSEE-ZEITUNG GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock),
- und des „Nordkuriers“ (erscheint in der Regel täglich außer sonntags und ist fortlaufend oder einzeln zu beziehen durch die Kurierverlags GmbH & Co. KG, Friedrich-Engels-Ring 29, 17034 Neubrandenburg).

bekannt gemacht.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Zweigstellen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, xx.xx.2013

Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage 3**Satzung der Sparkasse Vorpommern****§ 1 Sitz, Name und Siegel**

- (1) Die Sparkasse Vorpommern (im Folgenden Sparkasse genannt) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und unterhält Gebietsdirektionen in den Landkreisen Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald sowie in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Hansestadt Stralsund.
- (3) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Zweckverband für die Sparkasse Vorpommern.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an. Er besteht aus dem Vorsitzenden, elf weiteren Mitgliedern und sechs Beschäftigten der Sparkasse. Aufgrund der aufnehmenden Vereinigung mit der Sparkasse Rügen beträgt die Mitgliederzahl 21 des Verwaltungsrats für die Dauer der laufenden und nachfolgenden Wahlperiode bis 2019. Die weiteren drei Mitglieder müssen ihren Wohnsitz auf der Insel Rügen haben (§ 9 Absatz Satz 2 SpkG M-V). Davon ist ein Mitglied als Beschäftigtenvertreter zu wählen.
- (2) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Vorpommern wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter nach § 11 Absatz 1 SpkG M-V.

- (3) Die Belegschaft der Sparkasse stellt gem. § 9 Absatz 2 SpkG M-V ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates (Beschäftigtenvertreter) und wählt diese nach § 11 Absatz 2 SpkG M-V und deren Stellvertreter nach § 11 Absatz 3 SpkG M-V.
- (4) Die Zweckverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen ihrer Mitglieder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Auf Vorschlag der Verbandsversammlung wählt der Verwaltungsrat die übrigen Leiter der Verwaltungen zu seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Zwischen dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Absatz 1 SpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teil.

- (4) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sowie die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SpkG M-V). Es können auch stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstandes nur beratend teilnehmen und im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgabe wahrnehmen (§ 19 Absatz 1 Satz 3 SpkG M-V). Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes nach Satz 3 muss geringer sein als die der ordentlichen Vorstandsmitglieder (§ 19 Absatz 1 Satz 4 SpkG M-V).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sowie Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in den entsprechenden Lokalausgaben der „Ostseezeitung“ bzw. des „Nordkuriers“ zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweiligen Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, xx.xx.2013

Dr. Alexander Badrow
Verbandsvorsteher